



Gemeinde Bönebüttel Der Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39 „Entsorgungshof“ der Gemeinde Bönebüttel für das Gebiet „westlich, Börringbaumer Weg“, nördlich der Straße ‚Husberger Moor‘ (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB, vollumfängliche erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB (Wiederholung), Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Lfd. Nr	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
Landesplanungsbehörde vom 10.03.2022		
1.	<p>Mit Schreiben vom 07.12.2021 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel. Ziel der Planung ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Absicherung und Erweiterung eines Entsorgungshofes nördlich der B 430. Das Verfahren wurde nun auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug umgestellt.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und bestätigt.</p>
2.	<p>Der Kreis Plön hat mit seiner Stellungnahme vom 12.01.2022 deutliche Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird nachfolgend eigenständig unter der Überschrift „Kreis Plön vom 12.01.2022“ behandelt.</p>
3.	<p>Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht hat mit E-Mail vom 08.03.2022 verschiedene Hinweise zur Genehmigungslage des Betriebes und zur Abwägung der städtebaulichen Belange gegeben.</p> <p><u>Wiedergabe der E-Mail vom 08.03.2022:</u></p> <p>„B Mängel im Abwägungsvorgang:</p> <p>1.Fehlender Bestandsschutz des gewerblichen Betriebes blieb unberücksichtigt:</p> <p>Es bestehen aus folgenden Gründen gravierende Bedenken daran, dass es sich bei dem bestehenden Gewerbebetrieb um einen zulässigerweise errichteten Betrieb handelt: Die immissionsschutz-</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wurden wie folgt geprüft:</p> <p>Die Annahme, dass die Genehmigung vom damaligen LLUR nach BImSchG seinerzeit im Vorgriff auf den planreifen Bebauungsplan Nr. 28 erteilt wurde, kann von dieser Seite nicht bestätigt werden. Die vom LLUR im Archiv der Stadt Neumünster auffindbare erteilte Genehmigung enthält hierzu keine entsprechenden Hinweise. Vielmehr geht daraus hervor, dass eine Genehmigung nur auf der Grundlage der damals am 25.02.2011 wirksam gewordenen 22. Änderung des</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<p>rechtliche Genehmigung wurde seinerzeit im Vorgriff auf den planreifen Bebauungsplan 28 erteilt, die für die fortdauernde Rechtmäßigkeit der Genehmigung zwingend erforderliche unverzügliche Inkraftsetzung des Bebauungsplanes aber nicht vollzogen. Dies führte im Ergebnis zum Eintritt der Rechtswidrigkeit der erteilten Genehmigung. Nach meiner Bewertung wird der Gewerbebetrieb daher baurechtswidrig betrieben und genießt keinen Bestandschutz. Der Gemeinde ist dieser Umstand spätestens mit Eingang der Stellungnahme des Kreises Plön vom 16.02.2021 zum Bebauungsplan 39, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, zur Kenntnis gelangt.</p> <p>In der abschließenden Abwägung zur 34. Flächennutzungsplanänderung vom 19.10.2021 wird diese Erkenntnis jedoch nicht berücksichtigt. Stattdessen formuliert die Gemeinde: „Der Entsorgungshof arbeitet auf der Grundlage einer unbefristeten BImSchG-Genehmigung ohne Rückbauverpflichtung.</p> <p>Angesichts der mit der Planung vorbereiteten betrieblichen (Errichtung einer weiteren Lager- und Behandlungshalle für Abfälle) und verkehrsinfrastrukturellen Investitionen (Bau einer Linksabbiegespur), die zugleich der Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrssicherheit auf der B 430 zu Gute kommen wird, ist es nicht Wille der Gemeinde, zukünftig eine rechtliche Schlechterstellung des Entsorgungshofes gegenüber der derzeitigen Genehmigungslage herbeizuführen.“</p> <p>Darüber hinaus sind auf aktuellen Luftbildern (siehe Anlage 3 dieser E-Mail – Vergleich der Luftbilder) Gebäude zu sehen, die im Bauleitplanverfahren keine Erwähnung finden. Zudem ist in der</p>	<p>F-Planes nach § 35 BauGB erteilt und das Verfahren zum parallel aufgestellten B-Planes Nr.28 deshalb nicht fortgeführt wurde. Der Aufstellungsbeschluss wurde dann letztendlich am 03.12.2019 aufgehoben, da eine Genehmigung auf der Grundlage von § 35 erteilt worden ist, auch unter der Beteiligung des Kreises Plön. Eine Rechtswidrigkeit der erteilten Genehmigung kann von dieser Seite aus der vorliegenden Aktenlage nicht ersehen werden. Es wird gebeten, wenn der Landesplanung entsprechende Nachweise zu dieser Annahme vorliegen, diese der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der abschließende Beschluss zur 34. Änderung des F-Planes wurde am 25.04.2023 neu gefasst und die im Rahmen der erneuten Einholung der Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen erneut geprüft und abgewogen. Hierbei wurde eine tabellarische Übersicht der Genehmigungslage aus den im Hause vorliegenden Akten und der Zusammenstellung des Ingenieurbüros, welches den Vorhabenträger in Bauangelegenheiten unterstützt und berät, erstellt und als Anlage zur Abwägung beigelegt. Diese Anlagen (1 und 2) werden auch unterstützend dieser Abwägung zum B-Plan beigelegt.</p> <p>Der Sachverhalt wird bestätigt. Die Gemeinde möchte vielmehr den Gewerbebetrieb in der Gemeinde halten und einen auch planungsrechtlich sicheren Standort schaffen.</p> <p>Alle bestehenden und geplanten baulichen Anlagen sind im Vorhaben und Erschließungsplan aufgenommen und erklärt. Die Genehmigungslage wurde für die betrieblichen Gebäude chronologisch in der</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<p>Begründung von zwei Betriebsleiterwohnungen die Rede; derzeit ist nicht nachzuvollziehen, ob für diese Gebäude und Nutzungen Baugenehmigungen vorliegen. Erst nach vollumfänglicher Prüfung der Genehmigungslage der baulichen Anlagen und ausgeübten Nutzungen kann das korrekte Ausmaß des bestehenden (bzw. fehlenden) Bestandsschutzes die aktuelle baurechtliche und städtebauliche Situation wiedergeben. Das in der Begründung erläuterte Spektrum der angebotenen Leistungen des Betriebes (Baustoffrecycling, Handel mit mineralischen Rohstoffen und Recyclingprodukten, Abbrucharbeiten und Containerdienst sowie begleitende Tätigkeiten) sind in diese Prüfung mit einzubeziehen. Die baurechtliche und städtebauliche Situation stellt eine elementare Grundlage für weitere Entscheidungen und Abwägungen dar (auch für die Bewertung, ob im Durchführungsvertrag Befristungen und Rückbauverpflichtungen vereinbart werden sollten). Die fehlende Ermittlung und Berücksichtigung der aktuellen Genehmigungslage ist als Abwägungsdefizit zu bewerten.</p> <p>2.Abwägungsdisproportionalität hinsichtlich Außenbereichsschutz und Erfordernis städtebaulicher Standortalternativenprüfung:</p> <p>Die Landesplanung hat in ihren Stellungnahmen vom 04.02.2020 und 15.02.2021 auf das Ergebnisprotokoll eines behördeninternen Abstimmungsgespräches vom 26.11.2019 verwiesen und die Gesprächsinhalte noch einmal zusammenfassend dargelegt. Im Kern geht es dabei um den kritischen Standort des Entsorgungshofes im Außenbereich, abgesetzt von der Ortslage. Empfohlen wurde die Umstellung auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug, um eine zeitliche Nutzungsbefristung und Rückbauverpflichtung mittels Durchführungsvertrag zu regeln. In der Abwägung zum abschließenden Beschluss vom 19.10.2021 hat die Gemeinde lediglich die Umstellung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgenommen, die Nutzungsbefristung und Rückbauverpflichtung jedoch abgelehnt mit Verweis auf die vermeintlich unbefristete Ge-</p>	<p>Tabelle (Anlage 1) dargestellt. Für die beiden Wohngebäude, die im Vorhaben- und Erschließungsplan als Betriebsleiterwohnungen aufgeführt sind, hat die Prüfung ergeben, dass diese bereits zu Zeiten des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes als Wohnhäuser errichtet wurden und für die Erweiterungen und Anbauten der Wohnhäuser eine Genehmigung in den Akten vorliegt.</p> <p>Die ausgeübten Nutzungen werden entsprechend der Auflagen der Genehmigung des betrieblichen Bestandes nach BImSchG betrieben und ausgeführt. Der Betrieb wird <u>alle 3 Jahre überprüft</u>. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem BImSchG. Das Ergebnis wird auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht.</p> <p>Die Gemeinde hat ein großes Interesse daran, den Gewerbebetrieb in der Gemeinde zu halten und hat auch schon in der Vergangenheit den bestehenden Standort für einen Entsorgungsbetrieb auch aus ortsplanerischer Sicht in abgesetzter Einzellage an der B 430 befürwortet.</p> <p>Neben der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde und in der Region stellen auch die Gewerbesteuern eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinde dar, um die gemeindliche vorhandene Infrastruktur zu unterhalten wie auch nach Bedarf erweitern zu können. Der Verbleib dient auch insgesamt zur Stärkung der regionalen Wirtschaft.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<p>nehmung des Gewerbebetriebes.</p> <p>Die Gemeinde hält die Standortwahl für „alternativlos“ (Zitat aus der Abwägung zum abschließenden Beschluss vom 19.10.2021) und begründet dies damit, dass die vorangegangene Standortalternativenprüfung ca. 10 Jahre her sei, der Betrieb verfestigt und weiterentwickelt wurde und eine Betriebsverlagerung aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar sei. Die Gemeinde verkennt dabei ihre Verantwortung, auch bei gewerblichen Weiterentwicklungen eine aktuelle und an städtebaulichen Kriterien orientierte Alternativenprüfung durchzuführen, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Blick zu behalten (§ 1 Abs. 3 – Planungserfordernis – und Abs. 5 BauGB – Innenentwicklung vorrangig).</p> <p>Das hohe Gut des Außenbereichsschutzes und die Durchführung einer städtebaulichen Alternativenprüfung fand trotz der zu diesem Zeitpunkt bekannten Baurechtswidrigkeit des Betriebes keine Berücksichtigung. Die einseitige Gewichtung der Betreiberinteressen stellt eine Abwägungsdisproportionalität dar.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan (wirksamer Ursprungsplan und wirksame Änderungen) sind innerhalb der Ortsteile der Gemeinde Bönebüttel Allgemeinde Wohngebiete, Dorfgebiete und Flächen für die Gemeinnützigkeit (Schule, Kindergarten, Sportzentrum) dargestellt. Es sind also alle Gebiete mit einer erhöhten Schutzbedürftigkeit.</p> <p>Als Auflage in der Genehmigung des Bestandes des Entsorgungsbetriebes mit dem Aktenzeichen LLUR 732-580.40-71/57-008 wurden für Allgemeine Wohngebiete und Dorfgebiete folgende einzuhaltende Werte angegeben:</p> <p>Allgemeines Wohngebiet- WA (tags von 6 – 22 Uhr = 52 d (A) (nachts 22 – 6 Uhr = 37 dB (A)) Dorfgebiet – MD (tags von 6 – 22 Uhr = 57 d (A) (nachts 22 – 6 Uhr = 42 dB (A))</p> <p>Es kann abgeschätzt werden, dass bei einer Umsiedlung des Entsorgungsbetriebes in integrierte Ortslagen (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) oder auch in Ortsrandlagen die Auflagen der Genehmigung des bestehenden Betriebes hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht bzw. nur mit aktiven Lärmschutz in Form eines ausreichenden Abstandes, einer Lärmschutzwand oder eines Lärmschutzwalles eingehalten werden können. Lärmschutzwände und -wälle würden sich nicht in das dörflich geprägte Ortsbild einfügen.</p> <p>Bei Betrachtung der objektiven städtebaulichen Kriterien für eine Standortsuche im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung für einen Entsorgungsbetrieb in der geplanten Größenordnung kann man folgende Kriterien nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gute überörtliche Verkehrsanbindung • Keine Ansiedelung in der Nachbarschaft von Gebieten, in denen hauptsächlich oder zum großen Teil gewohnt wird sowie in der Nähe von sonstigen schutzbedürftigen Gebieten, um die Einwirkungen von Emissionen (z. B. Lärm, Lagerung von gefährlichen Abfällen, Staub) soweit wie möglich zu vermeiden.

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> •Standort mit Aussicht auf spätere Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes in unmittelbarer Nähe <p>Die Lage des Entsorgungsbetriebes an der B 430 vermeidet innerörtlichen Lastverkehr und sonstigen Kundenverkehr, der bei einem innerörtlichen Standort in den Ort hineingezogen werden würde. Die überörtliche gute Erreichbarkeit des Betriebes, welche auch von Bedeutung für den Betrieb selbst ist, wird somit auch aus städtebaulicher Sicht als positiv bewertet.</p> <p>Aufgrund der Lärmimmissionen wird ein Standort mit Lage an der B 430 mit Abstand zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Gemeinde Bönebüttel für optimal eingestuft.</p> <p>Die Gemeinde hat im Rahmen einer Ortsentwicklungsplanung im Jahre 2021/2022 auch die Innenentwicklungspotentiale aufgenommen. Diese Aufnahme erfolgte derzeit jedoch nur zur internen Nutzung. Die Bestandsaufnahme zeigt jedoch, dass Flächen im Innenbereich nicht in der Größenordnung zur Verfügung gestellt werden können, die der Entsorgungshof für seinen Bestand einschließlich der Entwicklung benötigt. Die durchgeführte Kartierung der Potentiale für eine Innenentwicklung zeigt hauptsächlich Flächen für eine wohnbauliche Nachverdichtung und Entwicklung auf, da sich die Flächen im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung eher für eine wohnbauliche Entwicklung eignen. Sie befinden sich innerhalb von allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten/dörflichen Wohngebieten. Ein Entsorgungsbetrieb würde sich nicht, im Besonderen wegen der geplanten Größe, in den Bestand einfügen.</p> <p>Die Abfrage von alternativen Standorten in den Nachbargemeinden, die auch bereits zum Zeitpunkt der vorhergegangenen Bauleitplanung durchgeführt worden sind, hat ergeben, dass damals sowie aktuell keine geeigneten Flächen von den Nachbargemeinden zur Verfügung gestellt werden können, siehe Ausführungen in der Begründung, Seiten 16-26. Die Stadt Neumünster hat keine Bedenken,</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<p>Ich empfehle der Gemeinde nun folgendes Vorgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rücknahme des Genehmigungsantrages 2. Prüfung der Genehmigungslage auf dem Betriebsgelände des Entsorgungshofes, Reduzierung auf den Bestandsschutz als Ausgangslage für eine zu treffende Entscheidung, ggf. ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Rückbau der rechtswidrig errichteten Gebäude / die Aufgabe von Nutzungen vorzusehen 3. Neubewertung der städtebaulichen Belange unter Berücksichtigung des Außenbereichsschutzes 4. Betrachtung der Standortalternativen anhand städtebaulicher Kriterien, nicht anhand wirtschaftlicher Betreiberinteressen 5. Eingriffs- und Ausgleichsbelange sind bereits überschlägig auf Flächennutzungsplanebene darzulegen, um die Umsetzbarkeit und damit Erforderlichkeit der Planung darzulegen (§ 1 Abs. 3 BauGB). Den Hinweis der UNB vom 16.02.2021, dass der Nachweis von Kompensationsverpflichtungen nicht durch die Anwendung von Ökopunkten aus Ökokonten, sondern durch Flächen und Maßnahmen zu erbringen ist, bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen 	<p>Anregungen und/oder Hinweise im Rahmen der Beteiligungen der Nachbargemeinden geäußert und konnte auf Nachfrage bei der Wirtschaftsagentur auch keine geeigneten Flächen zur Verfügung stellen.</p> <p>Zu 1.: ist erfolgt</p> <p>Zu 2.: Die Genehmigungslage auf dem Betriebsgelände wurde geprüft. Der Bestand hat eine Genehmigung nach § 35 BauGB erhalten, nachdem die 22. Änderung des F-Planes wirksam geworden ist. Alle Auflagen in der Genehmigung nach BImSchG wurden erfüllt, siehe Anlagen 1 und 2. Nach heutigem planungsrechtlichem Stand sind alle bestehenden Gebäude planungsrechtlich nach § 35 genehmigt worden.</p> <p>Zu 3.und 4.: Eine Entwicklung des Betriebes an dem bisherigen Standort im Außenbereich in etwas abgesetzter Lage wird auch bei der verstärkten Einbeziehung der öffentlichen Belange sowie dem oben genannten Ergebnis der Suche nach alternativen Standorten im Innenbereich der Gemeinde sowie in den Nachbargemeinden, einschl. der Stadt Neumünster, als städtebaulich beste Lösung empfunden.</p> <p>Zu 5.: Der Hinweis wurde wie folgt berücksichtigt: Auf der Flächennutzungsplanebene wurde festgestellt, dass aufgrund der geplanten umfangreichen Flächenversiegelung ein erheblicher Kompensationsbedarf besteht. Da zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 parallel aufgestellt wird, wurde in der Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die erstellte die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie auf die festgelegten Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung hingewiesen. Eine Karte mit der konkreten Fläche des Ökokontos, welche für den Ausgleich</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<p>6. Ggf. (nur falls die Gemeinde an einer Fortentwicklung des Standortes festhalten möchte) Wiederholung der Offenlage und der TöB-Beteiligung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den o.g. Prüfungen</p> <p>7. Abwägung der eingehenden Stellungnahmen durch die Gemeindevertretung und Fassung eines ordnungsgemäßen abschließenden Beschlusses: Der am 19.10.2021 unter TOP 12 gefasste Beschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst (Entsorgungshof) erfüllt nicht die Voraussetzungen eines abschließenden Beschlusses im Rahmen einer gemeindlichen Planungshoheit. Zum einen fehlt es an einer ausdrücklichen Auseinandersetzung und Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen durch die Gemeindevertretung. Darüber hinaus stimmt die Gemeindevertretung der 34. F-Plan-Änderung lediglich zu anstatt sie aktiv zu beschließen. Dies verwundert umso mehr, als dass die Beschlussvorlage vom 11.08.2021 die erforderlichen Inhalte, die an einen abschließenden Beschluss zu stellen sind, beinhaltet (siehe beigefügten Scan 2 aus der Verfahrensakte).</p>	<p>des Bebauungsplanes Nr. 39 genutzt wird, wurde in der Begründung zum B-Plan ergänzt, ebenfalls wurde das Kapitel zur Nutzung des Ökokontos angepasst.</p> <p>Zu Nr. 6: Die Offenlage wurde vollumfänglich wiederholt. Die Erkenntnisse aus den o. g. Prüfungen, die vom Planungsbüro vorgenommen wurde, welches vom Vorhabenträger beauftragt wurde, wurden aus Sicht des Kreises Plön und des Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein nicht ausreichend erfüllt. Aufgrund der im Rahmen der wiederholten Offenlage der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen des Kreise Plön und des Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein wurden zur Fassung des abschließenden Beschlusses öffentliche Belange und der Schutz des Außenbereiches umfänglicher in die Abwägung eingebracht.</p> <p>Zu 7.: Der abschließende Beschluss vom 19.10.2021 wurde am 25.04.2023 aufgehoben und auf der Grundlage der umfangreicheren Abwägung unter verstärkter Einbeziehung der öffentlichen Belange neu gefasst.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<p>8. Da es sich um einen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Bönebüttel, Großharrie, Rendswühren, Schillsdorf und Tasdorf handelt, sind auch diese Gemeindevertretungen mit der Angelegenheit zu befassen.</p> <p>9. Ggf. Vorlage zur Genehmigung mit einer vollständigen Verfahrensakte.</p> <p>Hinsichtlich der Vollständigkeit der Genehmigungsakte bitte ich auf Folgendes zu achten:</p> <p>10. Der Bekanntmachungsvorgang ist vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren (die Beweislast liegt bei der Gemeinde). Dafür ist es notwendig, dass alle drei Aushangsexemplare in die Akte geheftet werden und aussagekräftige Bestätigungen zur Internetbeteiligung erstellt werden (wann, mit welchem Text und für welchen ununterbrochenen Zeitraum war die Bekanntmachung zur förmlichen Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet abrufbar, von wann bis wann</p>	<p>Zu 8.: Aus einem Schreiben des Innenministeriums an das Amt Bokhorst-Wankendorf vom 30.04.2009 geht hervor, dass die Vertretungen der Gemeinden Bönebüttel, Großharrie, Rendswühren, Schillsdorf und Tasdorf beim Amt Bokhorst - Wankendorf das Verlangen auf Rückübertragung ihrer Planungshoheit gestellt haben und der Amtsausschuss des Amtes Bokhorst - Wankendorf einstimmig der Rückübertragung der Planungshoheit auf die Gemeinden nach § 5 Abs. 2 AO zugestimmt hat.</p> <p>Das Innenministerium hat gemäß § 204 Abs. 1 Satz 5 BauGB zugestimmt, dass künftig die beteiligten Gemeinden den gemeinsamen Flächennutzungsplan für ihr Gemeindegebiet eigenständig ändern oder ergänzen können, da der Zweck einer gemeinsamen Planung erreicht ist und damit künftig die Voraussetzungen für eine gemeinsame Planung entfallen sind. Das schließt auch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet mit ein.</p> <p>Die vom Amt aufgestellten Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der einzelnen Gemeinden weiter (§ 205 Satz 4 BauGB).</p> <p>Zu 9.: Eine erneute Vorlage der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung wurde bereits am 25.04.2023 beschlossen.</p> <p>Zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<p>waren welche Unterlagen – bitte namentlich aufzählen – online abrufbar, waren diese identisch mit den Papierunterlagen aus der Offenlage?).</p> <p>11. Die Auslegungsunterlagen sind als solche zu kennzeichnen.</p> <p>12. Bei gemeinsamen Flächennutzungsplänen sind die Beschlüsse aller Gemeinden vorzulegen.</p> <p>13. Die Protokollauszüge sind vollständig auszufertigen (auch Nennung der gesetzlichen und anwesenden Zahl der Gremienmitglieder).</p> <p>14. Die Abwägungsübersichten, auf die die Protokollauszüge Bezug nehmen, sind diesen als Anlagen beizufügen.</p> <p>15. Es sind Befangenheitserklärungen nach § 22 GO vorzulegen.</p> <p>16. Der Verfahrensakte ist ein Auszug aus dem Landschaftsplan mit Bezug zum Plangebiet beizufügen.</p> <p>4. Die Landesplanung geht davon aus, dass die Gemeinde diese Hinweise auch im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 39 prüfen wird. Insofern wird eine landesplanerische Stellungnahme zurückgestellt.</p> <p>5. Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht verweist auf seine Anhörung vom 8. März 2022 zur fehlenden Genehmigungsfähigkeit der 34. Flächennutzungsplanänderung. Die dort genannten Abwägungsfehler wirken sich auch auf die Bebauungsplanebene aus. Die Hinweise sind daher im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>Zu 11.: wird von der Verwaltung berücksichtigt</p> <p>Zu 12.: nicht erforderlich, siehe vor zu Nr. 8</p> <p>Zu 13.: wird von der Verwaltung berücksichtigt</p> <p>Zu 14.: wird von der Verwaltung berücksichtigt</p> <p>Zu 15.: wird von der Verwaltung berücksichtigt</p> <p>Zu 16.: wird von der Verwaltung berücksichtigt</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Hinweise hat auch im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 stattgefunden, siehe vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt, siehe vor.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
----------	--	---------------------------------------

Kreis Plön vom 12.01.2022

1.	Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39 erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplans des vormaligen Amtes Bokhorst. Eine erneute Auslegung der FNP-Änderung erfolgt nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt der abgegebenen Stellungnahme treffen die Aussagen zu. In der Zwischenzeit wurde jedoch auch die öffentliche Auslegung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund des Formfehlers (es wurde versäumt, Angaben zu den vorliegenden Informationen zu den Umweltbelangen mit zu veröffentlichen) in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung wiederholt.
2.	Nach dem letzten Verfahrensschritt wurde das Verfahren umgestellt von einem Angebotsbebauungsplan zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 12 (3 a) BauGB. Die in meiner Stellungnahme vom 16.02.2021 dargelegten grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung bestehen weiterhin: Die Planung erfüllt den Tatbestand der Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung und ist daher nicht zulässig.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und können wie folgt ausgeräumt werden: Zum Schutz des Außenbereichs wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, der ausschließlich auf den Bedarf des bestehenden Unternehmens abgestellt ist und Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen festsetzt. Die Gemeinde möchte den Betrieb in der Gemeinde halten und hat ihre Potentiale im Innenbereich geprüft. Die Gemeinde kann jedoch im Innenbereich im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung keine geeigneten Flächen zur Verfügung stellen, siehe Ausführungen der Gemeinde zur Stellungnahme der Landesplanung. Die Landesplanung hat mitgeteilt, wenn der Bebauungsplan Nr. 39 vorhabenbezogen fortgeführt wird, dass Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht mehr entgegenstehen. Diese Anregung wurde von der Gemeinde berücksichtigt. Zudem wird der erforderliche Ausgleich für den geplanten Eingriff über den Durchführungsvertrag sichergestellt.
3.	Aus den in der Planbegründung dargelegten Standortansprüchen des Vorhabens ergibt sich keine Privilegierung i. S. v. § 35 (1) Nr. 4 BauGB. Auch besteht kein Planungsanlass für eine geordnete städtebauliche Entwicklung gem. § 1 (3) BauGB, weil das Vorhaben keine besondere Betriebscharakteristik und Größenordnung aufweist, welche seine Entwicklung nur im Außenbereich ermöglichen würden. Hingegen ist das Vorhaben dazu geeignet, den Au-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Da es sich nicht um einen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 privilegierten Betrieb handelt und der § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB nicht für die geplante Erweiterung des nach § 35 BauGB genehmigten bestehenden Betriebes, der sich zeitgemäß nach den aktuellen Standards modernisieren und weiterentwickeln will, ausreicht, wurde seitens der Gemeinde im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung ein

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
4.	<p>Benbereich zu zersiedeln und es erzeugt bereits heute eine negative Vorbildwirkung. Für Abfallwirtschaftsbetriebe bestehen regelmäßig geeignete Baugebietskategorien, sie sind in einem herkömmlichen, ortsbaulich integrierten Gewerbegebiet zulässig und können dort zweckentsprechend untergebracht werden. Nur für besondere Betriebsgrößen und Immissions-Charakteristiken kämen Ausnahmen in Frage. Diese Konstellation ist hier jedoch nicht gegeben.</p> <p>Der jetzt vorliegende Erweiterungsbedarf des Betriebs im Außenbereich war bereits vor über 10 Jahren absehbar. Diese Zeit ist ungenutzt verstrichen. Es ist zu erwarten, dass auch in Zukunft erneut Erweiterungsbedarf entstehen würde. In dem Zusammen-</p>	<p>Erfordernis zur Aufstellung von Bauleitplänen gesehen. Da an dem jetzigen Standort seitens der zuständigen Fachbehörde, dem Landesausschuss für Umwelt, immissionsrechtlich keine Bedenken bestehen, wurden die immissionsrechtlichen Auswirkungen in Bezug auf andere Standorte nicht überprüft. Man kann jedoch aufgrund von Erfahrungswerten davon ausgehen, dass Entsorgungsbetriebe in der geplanten Größenordnung städtebaulich eher in Industriegebieten unterzubringen sind. Die Gemeinde Bönebüttel kann keinen besseren Standort bieten. Das geplante Gewerbegebiet an der B 430, welches gegenüber der Grundschule geplant ist, ist nur im rückwärtigen Bereich vorgesehen. Im vorderen Bereich, mit direkter Lage an der B 430, von wo das Gewerbegebiet auch erschlossen werden soll, ist ein Sondergebiet für einen Nahversorger, der gleichzeitig auch die Funktion als dörflicher Treffpunkt mit Café übernehmen soll, sowie ein Mischgebiet in der Ortsplanung vorgesehen. Zur Erschließung des Gewerbegebietes ist vermutlich auch hier eine Linksabbiegerspur auf der B 430 und zusätzlich eine innere Erschließung notwendig. Einen Entsorgungshof in dem hinteren Bereich anzusiedeln würde die Qualität des geplanten Nahversorger -Treffpunktstandortes stark beeinträchtigen und auch mit dem geplanten Mischgebiet im angrenzenden Bereich in Konflikt geraten und den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entgegenstehen. Zudem reicht die Größe des geplanten Gewerbegebietes nicht für den Entsorgungsbetrieb mit seiner geplanten Erweiterung aus. Geeignete Flächen im Innenbereich (Innenentwicklung) stehen ebenfalls nicht zur Verfügung, siehe hierzu die vorgenannte Behandlung der Stellungnahme der Landesplanung vom 10.03.2022, die in ähnlicher Art und Weise Hinweise und Bedenken geäußert hat.</p> <p>Die geschilderte Problematik wird zur Kenntnis genommen. Die Ansicht wird jedoch nicht in vollem Umfang von der Gemeinde geteilt. Bei Ansiedlung eines Gewerbebetriebes sollte generell ein Standort mit Entwicklungsmöglichkeiten gewählt werden. In dem vorliegenden</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
5.	<p>hang besonders problematisch ist zudem die mit der Planung einhergehende negative Vorbildwirkung auf andere Standorte entlang der B 430.</p> <p>Neben der geschilderten grundsätzlichen planerischen Problematik bedeutet die Planung eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Bauwilligen, denen keine Entwicklung im Außenbereich gestattet wird.</p>	<p>Fall ist ein Betrieb unter der Verwendung von bestehenden Gebäuden aus einer aufgegeben landwirtschaftlichen Hofstelle im Außenbereich entstanden. Die erste Erweiterung des Betriebes wurde planungsrechtlich, einschließlich Bestand, im Jahre 2011 vom LLUR nach § 35 BauGB genehmigt, siehe auch Anlagen 1 und 2. Ob zu diesem Zeitpunkt seitens des Vorhabenträgers schon Gedanken für zukünftige Entwicklungen bestanden, wird als Vermutung zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte den Betrieb gerne im Ort halten (Einnahmequelle von Gewerbesteuern zur Unterhaltung der gemeindlichen Infrastruktur, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde) und ihm zukunftsweisende Entwicklungsmöglichkeiten einräumen, im Besonderen hinsichtlich einer umweltfreundlicheren Verwertung von Baumaterial. Eine Vorbildwirkung wird nicht gesehen, da es schon andere Fälle, auch in anderen Kreisgebieten, gibt.</p> <p>Die geschilderte Problematik wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Planungshoheit der Gemeinde hingewiesen. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.</p>
6.	<p>Im Planungsgespräch am 26.11.2019 wurden die vorgenannten und andere Aspekte der Planung erörtert. Dabei wurde auch das wirtschaftliche Interesse des Betriebes an der weiteren Entwicklung und die eingetretene Verfestigung des Standortes als zu berücksichtigende Aspekte genannt. Seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde im Sinne eines ggfls. auch langfristigen Kompromisses vorgeschlagen, anstatt eines Angebotsbebauungsplanes einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entwickeln,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Zum Schutz des Außenbereiches und in Verantwortung der nachfolgenden Generationen sollen keine Rückbauverpflichtung für die geplante Betriebserweiterung in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden, da die Gemeinde aufgrund der derzeit geregelten familieninternen Nachfolge keine Notwendigkeit zur Aufnahme einer Rückbauverpflichtung sieht. Es wird zudem davon ausgegangen, dass das Unternehmen auch zukünftig familienintern oder ex-</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<p>der dem Betrieb eine begrenzte Standortsicherung gibt, aber auch eine zeitliche Befristung und ein Rückbaugesuch festlegt. Der nun vorgelegte Planentwurf geht auf diesen Kompromiss nur teilweise ein. Zwar wurde das Verfahren auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgestellt, dieser bzw. der Durchführungsvertrag sehen aber weder eine zeitliche Befristung für den Standort, noch ein Rückbaugesuch vor.</p> <p>7. Dagegen wird durch die Regelungsmöglichkeiten des § 12 (3 a) BauGB nun die Möglichkeit eröffnet, in dem Gebiet auch andere Betriebsarten unterzubringen bzw. Nutzungsänderungen durchzuführen. Das widerspricht gänzlich den an dieser Stelle vertretbaren baulichen Nutzungsperspektiven. Damit stockt das Verfahren erneut, weil die Planung nicht im Sinne der Trägerbeteiligung weiterentwickelt wird.</p> <p>8. Die Gemeinde Bönebüttel hat sich des Problems fehlender Gewerbeflächen angenommen und unternimmt derzeit substantiierte Schritte, um neue Flächen für ortsansässiges Gewerbe zu entwickeln. Ich bitte daher darum, auf den Vorhabenträger zuzugehen, um eine mögliche Umsiedlungsfläche für den Betrieb abzustimmen. Da der Entwurf von der vorgeschlagenen Möglichkeit einer begrenzten Entwicklung keinen Gebrauch macht, wird die Gemeinde Bönebüttel gebeten, von dem erneuten Versuch einer gesetzlichen Bauleitplanung abzusehen. Stattdessen wäre die Zulässigkeit einer begrenzten Betriebserweiterung im Rahmen des Bestandsschutzes und ohne Planung auszuloten, bis andernorts adäquate Baurechte bestehen.</p> <p>9. Fachbehördliche Stellungnahmen: Die UNB m. H. teilt mit: Das MLUR hat seine Haltung zur Verwendung von Ökopunkten in der Bauleitplanung (s. meine Stellungnahme im § 4 (1) BauGB-</p>	<p>tern eine Betriebsnachfolge finden wird. Bei dauerhafter Aufgabe des Betriebes durch den Eigentümer oder durch seine Rechtsnachfolger wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 39 aufgehoben und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden entsprechend der Nachfolgenutzung geändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um die betriebliche Entwicklung eines Betriebes, der seine bisher angebotenen Leistungen sach- und fachgerecht dem zukünftigen Bedarf in dieser Branche anpassen möchte, um auch zukünftig wettbewerbsfähig bleiben zu können. Im Vorhaben- und Erschließungsplan wurden nun alle bestehenden und geplanten Nutzungen detailliert aufgeführt, sind jedoch, anders als es bei einem Angebotsplan wäre, auch auf diese beschränkt.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt. Die Gemeinde plant zwar ein Gewerbegebiet, jedoch nicht in der Größenordnung, wie es für den Entsorgungshof erforderlich wäre. Zudem werden mit dem geplanten Standort Konflikte gesehen, da nördlich angrenzend ein Mischgebiet (Wohnen und nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe) und ein sonstiges Sondergebiet für einen Nahversorger vorgesehen sind. Vorgesehen ist auch eine qualitative Ausrichtung, da der Standort des geplanten Nahversorgers auch die Funktion eines örtlichen Treffpunktes mit z. B. einem Café etc. übernehmen soll. Die Gemeinde favorisiert den jetzigen Standort und sieht derzeit nicht das Erfordernis, einen neuen Standort für den Betrieb anzubieten.</p> <p>Zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wurde um Karten mit der Lage der Ausgleichsfläche innerhalb des Ökokontos „Prediger Au“ ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
<p>10.</p> <p>11.</p> <p>12.</p>	<p>Verfahren) in der Zwischenzeit insoweit klargestellt, dass nach wie vor keine abstrakten Ökopunkte verwendet werden dürfen, gleichwohl aber eine konkrete Fläche mit einer konkreten Maßnahme aus einem Ökokonto einem B-Plan zugewiesen werden kann. Diese konkrete Zuordnung ist für das verwendete Ökokonto ‚Prediger Au‘ für den vorliegenden B-Plan nachzuholen.</p> <p>Die untere Wasserbehörde m. H. teilt mit: Seitens der uWB bestehen gegen die o. g. Planung der Gemeinde Bönebüttel, Umstellung von Angebots-Bebauungsplan auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, keine Bedenken. Meine bisherige Stellungnahme vom 17.12.2020 Zum B-Plan 39 bleibt bestehen.</p> <p>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom <u>17.12.2020</u>:</p> <p>Seitens der uWB bestehen gegen die o. g. Planung der Gemeinde Bönebüttel, hier: Erweiterung des Containerbetriebes, keine Bedenken. Gewässer sind nicht direkt betroffen.</p> <p>Es werden weiterhin folgende Anregungen für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Einbau von Sickerschächten (Durchmesser 2 Meter) an den Fallrohren der neuen Halle und Versickerung des Überlaufes der Schächte in Rigolen des Dachflächenwassers der geplanten Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und den Schadstoffeintrag minimieren. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser und die damit einhergehende Entlastung der Oberflächengewässer wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Zur weiteren Entlastung sind an der vorhandenen Halle die bisherigen Abläufe ebenfalls mit gleichen Versickerungsschächten zu versehen. Diese Maßnahmen begünstigen die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Gewässer im Kreis Plön. Die Versickerung ist im Baugenehmi-</p>	<p>Zur Stellungnahme der unteren Wasserbehörde: Der Hinweis, dass die bisherige Stellungnahme vom 17.12.2020 weiterhin Bestand hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nachfolgende Abwägungsempfehlung wurden vom Büro für Bauleitplanung, Ass. jur. Uwe Czierlinski Kronberg 33, 24619 Bornhöved übernommen.</p> <p>Abwägung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 17.12.2020:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der konkreten Objektplanung zu beachten.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
13.	<p>gungsverfahren der Halle bei der Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde m. H. teilt mit: Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. Der Containerbetrieb ist der UBB bekannt. Zum derzeitigen Zeitpunkt besteht jedoch kein Altlastenverdacht.</p>	<p>Zur Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.	<p>Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Spätere Grünflächen sind zum Schutz vor schadhaften Bodenverdichtungen nach Möglichkeit weder zu befahren noch mit Auflasten zu versehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen späterer Bauarbeiten zu berücksichtigen.</p>
15.	<p>Bei der Bauausführung sind Ober- und Unterboden getrennt zu entnehmen. Eine Vermischung des Bodenmaterials ist zu verhindern. Bodenzwischenlager sind räumlich getrennt für Ober- und Unterboden in trocken und locker geschütteten Mieten von maximal 2 m Höhe (max. 3 m für Unterboden) anzulegen. Die Mieten sind gegen Verdichtung und Befahrung zu sichern. Bei einer absehbaren Lagerungsdauer von über 2 Monaten sind die Mieten nach der Schüttung mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen von Erdarbeiten zu berücksichtigen.</p>
16.	<p>Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung / Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen von Erdarbeiten zu berücksichtigen.</p>
17.	<p>Weiterhin empfiehlt die uBB folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Bodenbewegungen; Kalkulation und Bilanzierung von Bodenmengen 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
<p>18.</p> <p>19.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung abgetragenen Bodenmaterials innerhalb des Plan- gebiets - Entsiegelung und Begrünung von Dachflächen zur Verbesse- rung der - Flächenrückhaltung und Minimierung von Starkregenspitzen, zur Minimierung von Oberflächenabflüssen - Überdachung von teil-/versiegelten Fahrzeugstellflächen in Verbindung mit Dachbegrünung oder energetischer Nutzung (z. B. Photovoltaik) <p>Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p> <p>Weiteres Verfahren: Für die Kennzeichnung der Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt bedanke ich mich und rege an, das Verfahren auch über das Portal BOB-SH abzuwickeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das hiesige Verfahren wird mit dem Satzungsbeschluss seinen Abschluss finden. Künftige Verfahren werden gern über das Portal BOB-SH durchgeführt.</p>
Archäologisches Landesamt vom 07.12.2021		
<p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p>	<p>Unsere Stellungnahme vom 05.12.2019 wurde richtig in die Begründung übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p> <p>Stellungnahme vom 05.12.2019:</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 05.12.2019 ist, wie nachfolgend ersichtlich, berücksichtigt worden.</p> <p>Abwägung zur Stellungnahme vom 05.12.2019:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
<p>4.</p> <p>5.</p> <p>6.</p>	<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der obere Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erdarbeiten zu beachten. Unterhalb der textlichen Festsetzungen und in der Begründung befinden sich entsprechende Hinweise auf § 15 DSchG.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erdarbeiten zu beachten.</p> <p>Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.</p>
Landeskriminalamt Stellungnahme vom 19.12.2020		
<p>1.</p>	<p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das</p> <p>Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit Stellungnahme vom 29.06.2016 wurde vom Landeskriminalamt mitgeteilt, dass Munitionsfunde in diesem Bereich vom Kampfmittelräumdienst nicht bekannt sind und dass es sich bei der Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt. Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet und daher für das Plangebiet nicht mehr gültig. Ein Antrag auf Untersuchung wird beim Landeskriminalamt neu gestellt.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
2.	<p>durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger ist entsprechend unterrichtet.</p>
Schleswig-Holstein Netz AG – Netzcenter Plön vom 15.12.2021		
1. 2. 3. 4. 5.	<p>Die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Die Stellungnahme vom 12.12.2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie uns per Telefon, Fax oder E-Mail.</p> <p>(Stellungnahme vom 12.12.2019)</p> <p>Die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf ihre Belange der Schleswig-Holstein Netz AG geprüft.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass auf dem Flurstück der B 430 ein Kommunikationskabel längsseitig an der Grundstücksgrenze verläuft. Ein Übersichtsplan ist diesem Schreiben beigelegt. Das Kabel darf nicht überbaut werden und muss jederzeit zugänglich sein. Sollte eine Umlegung notwendig werden, bitten wir um rechtzeitige Information.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Planung von Erdarbeiten zu beachten.</p> <p>Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.</p>
LBV S-H, Niederlassung Rendsburg Stellungnahme vom 22.12.2021		
1.	<p>Seitens des LBV S-H bestehen gegen die Unterlagen zur o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Bönebüttel, die in Zeit vom 10.12.2021 bis einschließlich 14.01.2022 öffentlich ausliegen und im Internet</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen der Erlasse des MWVATT Az.: VII414-553.71/2-57-008 vom 03. Dezember 2019 und 18. Januar 2021 werden berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<p>unter www.gemeinde-boenebüttel.de/planen-bauen/öffentlichkeitsbeteiligung gestellt sind, in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Auflagen der Erlasse des MWVATT Az.: VII414-553.71/2-57-008 vom 03. Dezember 2019 und 18. Januar 2021 berücksichtigt werden.</p> <p>2. Stellungnahme vom 18.01.2021:</p> <p>Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst und den Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-57-008 vom 03.12.2019 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>3. Ergänzend zu Punkt 1. meiner o. g. Stellungnahme ist Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die zweite, weiter östlich dargestellte Zufahrt ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entfernen und in der Örtlichkeit dauerhaft zu schließen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p>4. Stellungnahme vom 03.12.2019:</p> <p>Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst und den Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken; wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>5.</p> <p>1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur Bundesstraße 430 (B 430) zu erfolgen.</p>	<p>Abwägung zur Stellungnahme vom 18.01.2021:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 03.12.2019 ist wie nachfolgend ersichtlich berücksichtigt worden.</p> <p>Der Anregung ist bereits dahingehend entsprochen worden, indem die weiter östlich gelegene Zufahrt in der Entwurfsfassung der Planzeichnung des Bebauungsplanes vom 27. Oktober 2020 nicht mehr festgesetzt ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägung zur Stellungnahme vom 03.12.2019:</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die verkehrliche Erschließung des Entsorgungshofes erfolgt ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur B 430.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
6.	Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 430 nicht angelegt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Anlegung weiterer Zufahrten und/oder Zugänge ist nicht beabsichtigt.
7.	Die zweite, weiter östlich dargestellte Zufahrt ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entfernen.	Der Anregung wird entsprochen. Die weiter östlich gelegene Zufahrt wird aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes entfernt.
8.	2. Bei der Anbindung des Plangebietes an das klassifizierte Straßennetz sind die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Einmündung bzw. des Knotenpunktes durch ausreichende Fahrbahnbreiten, Sichtfelder etc. zu gewährleisten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Entsprechende Absprachen mit dem LBV S-H, Niederlassung Rendsburg, sind bereits durchgeführt worden.
9.	3. Unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes und des hierdurch zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Erschließung zur freien Strecke der B 430 nur über die eine vorhandene Zufahrt zu realisieren.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine planbedingte signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist jedoch nicht zu erwarten. Die verkehrliche Erschließung des Entsorgungshofes erfolgt ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur B 430.
10.	Gleichzeitig ist im Verlauf der B 430 eine Linksabbiegespur gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL anzulegen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Verkehrsplaner hat eine Linksabbiegespur gemäß den 'Richtlinien für die Anlage von Landstraßen' geplant und mit dem LBV S-H, Niederlassung Rendsburg, abgestimmt.
11.	4. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der vorhandenen Zufahrt und der Linksabbiegespur darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), Standort Rendsburg, erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung und der Linksabbiegespur sind dem LBV S-H, Standort Rendsburg, Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzu-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Vorhabenträger im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
12.	<p>stellen.</p> <p>5. Die Kosten der neuen Einmündung und der daraus resultierenden baulichen Veränderungen (einschließlich der Linksabbiegespur) an der B 430 gehen gemäß § 12 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu Lasten des Planungsträgers.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger werden im Durchführungsvertrag vereinbart. Sobald die Kosten, auch für die Mehrunterhaltung, ermittelt wurden, kann eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem LBV S-H, Standort Rendsburg, getroffen werden.</p>
13.	<p>Ich weise darauf hin, dass auch die Mehrunterhaltungskosten für die Linksabbiegespur gemäß § 13 (3) FStrG dem Bund durch einmalige Zahlung einer Ablösesumme zu erstatten sind. Über den Bau der Linksabbiegespur und der Zahlung der Unterhaltungsablösung ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bönebüttel und dem LBV S-H, Standort Rendsburg, zu schließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Vereinbarung wird in den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p>
14.	<p>6. Die vorhandene Zufahrt zur B 430 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV S-H, Standort Rendsburg.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Gebühr für die Sondernutzung ist bereits in der Vergangenheit durch einen Einmalbetrag entrichtet worden. Im Falle, dass höhere Gebühren aufgrund der Änderung der Sondernutzungserlaubnis anfallen, wird der Vorhabenträger die Gebühren übernehmen.</p>
15.	<p>7. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der B 430 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Sie werden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 aufgenommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.</p>
16.	<p>8. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 430 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beein-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Sie werden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 aufgenommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
17.	<p>trächtigen können.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Lübeck vom 12.01.2022		
1. 2.	<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe von den Flächenfestsetzungen beeinträchtigt werden.</p>
Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 14.01.2022		
1.	<p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir begrüßen die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 39 der Gemeinde Bönebüttel vorgesehenen Planungen zur Sicherung und Entwicklung des Entsorgungshofes sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit und haben darüber hinaus bezüglich des Bebauungsplans keine Bedenken oder Anmerkungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
----------	--	---------------------------------------

Von den im Verfahrensschritt nach § 4 a Abs. 3 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben

→ folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben:

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Abt. Städtebau und Ortsplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- AG - 29
- BUND, Landesverband Schl.-Holstein
- NABU, Landesverband Schl.-Holstein
- Schleswig Holstein Netz AG
- Bundesnetzagentur
- Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein
- L L U R, Flintbek
- L L U R, Untere Forstbehörde
- Stadtwerke Neumünster GmbH
- Gasunie Deutschland
- Gewässerunterhaltungsverband Schwale – Dosenbek

→ folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass zu der Planung keine Anregungen, Bedenken und/oder Hinweise vorgetragen werden:

- Deutsche Telekom Technik GmbH

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
----------	--	---------------------------------------

Von den im Verfahrensschritt nach § 2 Abs.2 BauGB beteiligten Nachbargemeinden haben folgende keine Stellungnahme abgegeben:

- Stadt Neumünster, FD Stadtplanung- und - entwicklung
- Stadt Neumünster, FD Gebäudewirtschaft,
- Stadt Neumünster, FD Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau
- Gemeinde Tasdorf
- Gemeinde Schillsdorf
- Gemeinde Rendswühren
- Gemeinde Gönnebek
- Gemeinde Groß Kummerfeld

Von der im Verfahrensschritt nach § 3 Abs.2 BauGB beteiligten Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Bornhöved, den 21.06.2023
gez. Uwe Czierlinski

Anlage 1 zur Abwägung vom 05.05.2023

Datum	Genehmigungslage
15.03.1989	Gründung Betrieb Containerdienst in Neumünster
1993	Kauf des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes in Husberger Moor 57, 24620 Bönebüttel der 1992 aus der Höferolle gelöscht wurde
1993	Umzug nach Bönebüttel, Husberger Moor 57 (Nur Wohnsitz)
27. April 1995	Genehmigung des Ersatzbaus für die abgerissene bisher landwirtschaftliche genutzte Halle von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön. Die Genehmigung wurde gem. § 35 Abs. 1 BauGB als „Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle“ genehmigt.
1995	Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde dem Betriebsinhaber durch das damalige Straßenbauamt Rendsburg (heute: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Rendsburg) eine Sondernutzung nach dem Bundesfernstraßengesetz für die Benutzung der Zufahrt an der B 430 bei Kilometer 7.630 erteilt. Die anfallende Sondernutzungsgebühr wurde durch Zahlung eines einmaligen Betrages auf Dauer komplett abgelöst.
30.12.1998	Ummeldung des Gewerbebetriebes (Containertransporte) von Neumünster nach Bönebüttel.
2007	Erweiterungsplanung (Vorhandene Abfälle sollen angenommen, teilweise behandelt und der Verwertung zugeführt werden. Einige Abfälle sollen zeitweilig zwischengelagert werden, um sie nach der Zusammenstellung von ökonomischen Transporteinheiten an externe Entsorgungsanlagen zu verbringen.)
28.11.2007	Erstes Vorgespräch zur bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ehemaligen Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) in Flintbek. Die Besprechung führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben aus Sicht des LANU grundsätzlich umsetzbar sei.
30.04.2008	Antragstellung beim LANU (heute LFU) Der Kreis Plön äußert im Rahmen der internen Behördenbeteiligung Bedenken und sieht planungsrechtlich keine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 BauGB, da es sich nicht um einen privilegierten Betrieb im Außenbereich handelt. Auch als sonstiges Bauvorhaben kann keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden, da öffentliche Belange dem Bauvorhaben entgegenstehen. Insofern wurde ein Planungserfordernis gesehen. Es erfolgte eine Rückstellung des Antrages.
02.02.2009	Planungsanzeige zur geplanten 22. Änderung des F-Planes und auch zum vorhabenbezogenen B-Plan 28 vom beauftragten Planungsbüro
02.02.2009	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (vom 03.03.2009): Forderung einer Linksabbiegespur unter Nutzung ausschließlich der vorhandenen Zufahrt. Eine Stellungnahme vom Kreis Plön wurde nicht abgegeben. Keine Bedenken von den beteiligten Nachbargemeinden.
24.03.2009	Fassung der Aufstellungsbeschlusses der 22. Änderung des F-Planes und des vorhabenbezogenen B-Planes 28 (Amt Bokhorst-Wankendorf) auf Empfehlung der Gemeinde Bönebüttel vom 19.01.2009
25.03.2009	Interne Besprechung (Teilnehmer vom Land, Kreis, Amt, Gemeinde) Vermerk liegt vor

	<p>Es gibt rechtliche und erhebliche Bedenken aus ortsplanerischer und städtebaulicher Sicht sowie entgegenstehende Erfordernisse (Grundsätze) der Raumordnung.</p> <p>Ergebnis: Zurückstellung der landesplanerischen Stellungnahme zur Planungsanzeige vom 02.02.2009</p> <p>→ Das Amt Bokhorst-Wankendorf führt eine einfache Bestandsaufnahme mit Bewertung zur gewerblichen Entwicklungen entlang der B 430 durch</p> <p>→ Wenn die Untersuchung vorliegt, gibt es ein neues Gespräch mit Kreis und betroffenen Kommunen um sich eventuell auf eine Konzentrationsplanung zu einigen.</p> <p>! Amtsvorsteher des Amtes Bokhorst-Wankendorf und Bürgermeister der Gemeinde Bönebüttel wollten sich hierzu nicht abschließend äußern, ob sie den vorgeschlagenen Weg mitgehen wollen oder können.</p>
08.05.2009	<p>Erneute Besprechung (Teilnehmer vom Land, Kreis, Amt, Gemeinde) Vermerk liegt vor.</p> <p>Die Gemeinde folgt dem Vorschlag der Landesplanung und hat eine Bestandsaufnahme, wie im Gespräch am 25.03.2009 von der Landesplanung vorgeschlagen, durchgeführt und stellt diese vor.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht bestehen weiterhin Konflikte mit den Grundsätzen der Raumordnung: Eine großräumige Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden; Neue Bauflächen sollen zur Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft und zur Erhaltung der Gemeindegrenzen überschreitenden freien Landschaft <u>in der Regel</u> nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute Ortsteile ausgewiesen werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft ist zu achten.</p> <p>Kreis Plön äußert, dass für den gewerblichen Betrieb keine bauplanungsrechtliche Genehmigung, nicht einmal in Teilbereichen, vorliegt. Der Kreis sieht auch keine Chance, dass der Betrieb eine Genehmigung nach § 35 BauGB erhalten kann.</p> <p>Die untere Bauaufsicht des Kreises hat nie eine baurechtliche Genehmigung für die Nutzung oder bauliche Einrichtung eines Gewerbebetriebes auf dem derzeitigen Betriebsgelände erteilt. Die vorliegende Baugenehmigung ist für einen landwirtschaftlichen Betrieb erteilt worden. Bauanträge auf gewerbliche Nutzungen oder Anlagen wurden entweder zurückgezogen oder abgelehnt, immer mit dem deutlichen Hinweis auf die fehlende Rechtsgrundlage für solche Vorhaben im Außenbereich.</p> <p>Lösungsvorschlag vom Innenministerium: Um die wirtschaftliche Grundlage und die Betriebstätigkeit in der nächsten Zeit zu gewährleisten, sollte überlegt werden, den Betrieb an einen entwicklungsfähigen Standort zu verlagern. Infolge eines solchen Plans müsse die rechtssichere Entwicklung eines neuen Standortes und die absehbare Verlagerung des Betriebes dorthin schlüssig belegt werden.</p> <p>Es wurde folgender Weg vereinbart: Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertreter über die Lösungsvorschläge des Innenministeriums Das Innenministerium wird die landesplanerische Stellungnahme zur Planungsanzeige vom 02.02.2009 weiterhin zurückstellen</p>

	Das Amt Bokhorst-Wankendorf berät sich mit den Gemeindevertretern und gibt das Ergebnis dem Innenministerium bekannt.
16.06.2009	<p>Ortstermin (Teilnehmer: Land, Amt, IHK, Betriebsinhaber sowie vom Inhaber beauftragtes Büro für Betriebsberatung und Umweltschutz sowie Planungsbüro)</p> <p>Es wurde folgendes festgestellt: Betrieb- und Firmengelände hinterlassen einen ordentlichen Eindruck Eine Gewerbeanmeldung liegt vor Der stillgelegte Betrieb wurde und wird ohne Bau- und immissionsrechtliche Genehmigung an dem Standort geführt Legalisierung mit Hilfe der Schaffung des Planungsrechtes ist unter dem Gesichtspunkt „der Zersiedelung des Außenbereichs“ nicht Erfolg versprechend. Die Lage des Standortes ist städtebaulich nicht vertretbar. Denkbar wäre eine Überplanung an anderer Stelle unter der Voraussetzung der Bündelung ähnlicher Nutzungen.</p> <p>Eine Genehmigung nach § 35 Abs. 4 BauGB wird weiterhin aufgrund des Umfangs als kritisch angesehen.</p>
23.11.2009	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung (Husberger Hof) für 22. Änderung FNP und VB 28 (es wurden keine Anregungen, Bedenken vorgetragen, die zu einer Änderung der Planung geführt haben)
18.01.2010	<p>Fassung des Entwurf- und Auslegebeschlusses (nur für die 22. Änderung des F-Planes) (Grundlage waren die Beschlussvorlagen von Herrn Czierlinski zur Sitzung der GV am 23.11.2009)—</p> <p>In der Begründung wurde das Ergebnis der Prüfung von alternativen Standorten aufgenommen.</p>
15.02.2010 - 15.03.2010	Öffentliche Auslegung
29.01.2010	<p>Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Beteiligung der Nachbargemeinden.</p> <p>Eingang Stellungnahmen mit grundsätzliche Bedenken: Kreis Plön vom 10.03.2010:</p> <p>Abteilung Regionalplanung und UNB verneinen den Standort grundsätzlich und lassen nur eine Möglichkeit zu, den Betrieb zu verlagern auf Ersatzflächen in städtebaulich integrierter Lage. Sie sind der Auffassung, dass in Neumünster geeignete Flächen zur Verfügung stehen.</p>
24.03.2010	<p>Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz</p> <p>Folgende Konflikte ergeben sich aus der Landesraumordnungsplanung: Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Eine Nutzung der Flächen durch konkurrierende Nutzungen ist in der Abwägung ein besonders Gewicht beizumessen.)</p> <p>Eine großräumige Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden; Neue Bauflächen sollen zur Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft und zur Erhaltung der Gemeindegrenzen überschreitenden freien Landschaft in der Regel nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im</p>

	<p>baulichen Zusammenhang bebaute Ortsteile ausgewiesen werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft ist zu achten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund war eine qualifizierte alternativen Standortprüfung unter Zugrundelegung landesplanerischer und städtebaulichen Kriterien für die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen Voraussetzung für eine abschließende Stellungnahme zu der o. g. Planung.</p> <p>Es wird bekannt gegeben, das Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegen stehen, jedoch die vorgenommenen Abwägung der geäußerten städtebaulichen Konflikte zum Teil nicht akzeptiert werden kann, da eine Fehlinterpretation des Grundsatzes „.....in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung...“ in der Abwägung vom beauftragten Stadtplaner vorgenommen wurde und somit weiterhin Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Auch die Abteilung Städtebau, Bau – und Wohnungswesen – Referat für Stadtbau und Ortsplanung- erteilt die Hinweise, dass der derzeitige Planungsstand für den Planungsansatz der Gemeinde keine tragfähigen Planrechtfertigungen zugunsten des gewählten Standortes erkennen lässt. Die vom beauftragten Planungsbüro vorgenommene Abwägung, im besonderen zur Ausräumung der gewichtigen Belange des Schutzes des Außenbereiches vor Zersiedelung und zur Vermeidung einer unerwünschten Verfestigung von Splittersiedlungsstrukturen erfordern unabweisbar eine Betonung des öffentlichen Interesses an der Planung durch den Nachweis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung aufgrund einer Standortbindung bzw. im Sinne der Eingriffsminimierung den plausiblen Nachweis, dass kein Standort in städtebaulich vertretbarer Lage, z.B. in direkter Zuordnung zur Ortslage, zu tragfähigen Siedlungsstrukturen oder letztlich auch – in Ansehung des Einzugsgebietes des Betriebes- in einer Nachbargemeinde entwickelt werden kann. Das private Interesse an der Aufrechterhaltung und der Fortentwicklung des vorhandenen Betriebsstandortes kann für sich hier keine tragfähige Planrechtfertigung begründen, da der Betrieb ohne die erforderliche Genehmigungsgrundlage entstanden ist und – da es eine solche auch nie gegeben hat- rechtmäßig auch nicht hätte entstehen können. Eine Genehmigungsfähigkeit der Planung ist derzeit nicht erkennbar.</p>
17.05.2010	<p>Fassung des abschließenden Beschlusses durch GV.</p> <p>Die grundsätzlichen Bedenken wurden wie folgt abgewogen:</p> <p>Zur Kenntnis genommen werden die Bedenken gegen den Standort im Außenbereich, die allerdings angesichts der Tatsache, dass ein Industriegebiet in räumlicher Nähe zum vorhandenen Standort nicht existiert und das Vorhaben aufgrund seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung demzufolge auf einen Standort im Außenbereich angewiesen ist, zurück gestellt werden können. Es wird sich auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein Westfalen vom 27.11.2009 berufen, aus dem hervorgeht, das von solchen Betrieben ein erhebliches Störpotential gegen eine Gebietsverträglichkeit in einem Gewerbegebiet spricht. Aus diesem Grund wird ein Andocken eines derartigen Betriebs an vorhandene Siedlungsstrukturen für nicht vertretbar gehalten. Ein Industriegebiet ist im südlichen Kreis Plön nicht vorzufinden somit verbleibt in Bezug auf den Einzugsbereich des Betriebes nur der Standort im Außenbereich.</p> <p>Es wurde bisher kein Immissionsgutachten erstellt. Es wurde anhand der zur Anwendung kommenden Gerätschaften anhand der Herstellerangaben zu den Lärmpegeln abgeschätzt, dass ein großer Abstand zu z.B. einem Wohn- oder sogar Dorfgebiet/Mischgebiet- Gewerbegebiet mit Betriebsleiterwohnungen, eingehalten werden muss.</p>

ca. 23. Juli 2010	Antrag auf Genehmigung beim Innenministerium eingereicht. Eingang beim Innenministerium am 26.07.2010.
26.10.2010	Mitteilung über Fristverlängerung, da der Gemeinde noch die Gelegenheit zu einer Anhörung wegen der beabsichtigten Erteilung der Auflage gegeben werden muss. Die Frist wird um einen Monat, auf den 26.11.2010 verlängert.
25.11.2010	Erteilung der Genehmigung mit folgenden Auflagen: Die Begründung ist im Hinblick auf den – auch in der Abwägung- angeführten Beschluss des OVG Münster vom 27.11.2009-8B 1549/09.AK- und die konkrete Betriebscharakteristik des Betriebes dahingehend zu ergänzen, dass der Betrieb wegen seiner Umweltauswirkungen nicht in ein Gewerbegebiet hineinpasst und auf einen Sonderstandort angewiesen ist. Die besondere Betriebscharakteristik ist zu verdeutlichen. Zudem ist in der Begründung konkreter darzulegen, dass unter dem Gesichtspunkt des betrieblichen Schwerpunkts und des gegebenen Einzugs- und Versorgungsbereichs des Betriebes ein Standort außerhalb des engeren Suchraumes des Amtsgebietes des ehemaligen Amtes Bokhorst für den Betrieb nicht in Betracht kommen kann.
24.01.2011	Beschluss der GV zur Erfüllung der Auflagen. Es wurden die Kapitel „Betriebskonzept, Standortanforderungen und Standortalternativen „ eingefügt. Zur Erfüllung der Auflagen wird die umgestellte und ergänzte Begründung in der vorliegenden Fassung gebilligt.
09.02.2011	Mitteilung an das Innenministerium, dass die Gemeinde die geänderte Begründung zur Erfüllung der Auflagen gebilligt hat.
17.02.2011	Bestätigung der Erfüllung der Nebenbestimmungen (Auflagen) Es wird der Hinweis gegeben, dass die Genehmigung nun bekannt gemacht werden kann, so dass die 22. Änderung des F-Planes wirksam wird.
24.02.2011 – 13.04.2022	Bekanntmachung der 22. Änderung des F-Planes
25.02.2011	22. Änderung des F-Planes ist wirksam.
25.02.2011	Beantragung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG
12.04.2011	Bescheid vom damaligen LLUR (heute LFU), dass die planungsrechtliche Zulässigkeit für das Vorhaben gegeben ist.
09.06.2011	Einreichung eines Genehmigungsantrages nach BImSchG beim damaligen LLUR
29.08.2011	Genehmigungsbescheid vom damaligen LLUR (LLUR 732-580.40-71/57-008) mit Auflagen. Das Vorhaben wurde planungsrechtlich gem. § 35 BauGB als zulässig eingestuft. (Die Gemeinde hat ihr Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt) Genehmigung wurde nicht befristet und enthält auch keine Rückbauverpflichtungen. Das Vorhaben wird als nicht UPV-pflichtig eingestuft. Der Kreis Plön wurde beteiligt und hat der planungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 BauGB nicht widersprochen.
15.03.2012	Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis von der unteren Wasserbehörde (Niederschlagswasser und gereinigtes Schmutzwasser sowie ein Regenwasserklär-/rückhaltebecken mit integrierter Löschwasservorhaltung)
18.12.2014	Meldung der Inbetriebnahme ans damalige LLUR

Einen Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht fortzuführen ist nicht in der Aktenlage der Stadt Neumünster vorzufinden und ist unter Umständen durch den Verwaltungs-Umzug der Gemeinde Bönebüttel vom Amt Bokhorst- Wankendorf zur Stadt Neumünster verloren gegangen.

Aufgestellt am 21.04.2023

i. A. Karstens

Quellenangabe: Verfahrensakte zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bauvorlagen und Genehmigungsbescheide, die im Archiv der Stadt Neumünster gelagert sind, Schreiben des Ingenieurbüros BBU aus Handewitt vom 20.04.2023



► **BBU GMBH** - Alter Kirchenweg 54 - 24983 Handewitt

Stadt Neumünster
Fachdienst -61-Stadtplanung und -entwicklung
Abteilung -61.1-Stadtplanung/Erschließung
Frau Anke Karstens
Brachenfelder Straße 1-3
24534 Neumünster

nur per E-Mail!

Fachbereiche:

- Umweltberatung
- Konzept, Planung + Umsetzung
- Genehmigungsverfahren
- Bauleitplanung
- Entsorgungsdienstleistungen
- Betriebswirtschaft + Förderung
- Projektsteuerung

- Ansprechpartner: **Herr Linke**
- Durchwahl: **- 11**
- Handewitt, **20.04.2023**

► **Bauleitplanverfahren für das Grundstück der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), „Entsorgungshof Bönebüttel“ der Fa. Tomaso Schmidt, Husberger Moor 57 in 24620 Bönebüttel**

Bezug: Schreiben/Stellungnahme vom 03.03.2023 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 34. F-Planänderung der Gemeinde Bönebüttel, Az.: IV524-512.111-57.008 (34.Ä.) von Frau Martina Riemann, Innenministerium und die heutigen Telefonate mit dem Unterzeichner

hier: Stellungnahme bzw. teilweise Klarstellungen zum o. g. Schreiben

Sehr geehrte Frau Karstens,

Bezug nehmend auf die heutigen Telefonate lege ich Ihnen dieses Schreiben vor, welches auf Basis unseres Schreibens vom 03.04.2023 an Frau Riemann, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, erstellt/überarbeitet wurde. Wie Ihnen evtl. aus dem Gesamtvorhaben bekannt ist, beraten wir Herrn Tomaso Schmidt bereits seit 16 Jahren insbesondere in Bezug auf die Genehmigung und den Betrieb seiner Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

In diesem Zusammenhang war der Unterzeichner als Fachplaner bei dem Abstimmungs- und Verwaltungsgespräch am 07.06.2022 in der Gemeinde Bönebüttel (teilweise) anwesend. Da wir die genehmigungsrechtliche Anpassung vornehmen werden, wenn das angepasste Planungsrecht geschaffen wurde, ist uns die o. g. Stellungnahme vorgelegt worden.

Ein Großteil der Anmerkungen und Aussagen bezieht sich auf die Genehmigungslage und die Fragestellung zum Bestandsschutz, da wir wie o. g. Herrn Tomaso Schmidt seit 16 Jahren bei der abfall-, immissionsschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungslage betreuen, legen wir zu diesem Part zur Klarstellung diese Stellungnahme vor.

Genehmigungslage „Entsorgungshof Bönebüttel“

Seit 15.03.1989 betreibt die Fa. Tomaso Schmidt einen Containerdienst im regionalen Entsorgungsbereich und hat sich eine feste Marktposition geschaffen. Im Jahr 1993 ist die Familie Schmidt auf einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Grundstück Husberger Moor 57 in 24620 Bönebüttel, nachdem die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen wurden, gezogen.

► **BBU BETRIEBS-BERATUNG + UMWELTSCHUTZ GMBH**
Alter Kirchenweg 54
24983 Handewitt

► **Fon: 046 08 / 9 73 44 - 0**
Fax: 046 08 / 9 73 44 - 19
Internet: www.bbugmbh.de
E-Mail: info@bbugmbh.de

► **Bankverbindung:**
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE04 2175 0000 0011 0370 03
BIC NOLADE21NOS

► Sitz der Gesellschaft: Handewitt
Registergericht: Flensburg HRB 3091
Geschäftsführer: Heiko Linke



Auf dem Grundstück befand sich eine baufällige Halle, die abgerissen und ersetzt werden sollte, um für die Containerfahrzeuge zur Verfügung zu stehen. Die Baugenehmigung für eine Maschinenhalle wurde mit Datum vom 27.04.1995 erteilt und die Besichtigung des fertig gestellten Bauvorhabens erfolgte am 01.08.1996 durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde Herrn Schmidt vom Straßenbauamt Rendsburg eine Sondernutzung im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 8a des Bundesfernstraßengesetzes für die Mitbenutzung der Zufahrt an der B 430 bei km 7.630 erteilt. Durch die Zahlung eines einmaligen Betrages im Jahre 1995 wurde die erforderliche Sondernutzungsgebühr hierfür komplett abgelöst.

Da für die Containerfahrzeuge bereits die neue Maschinenhalle zur Verfügung stand und Herr Schmidt die Geschäftstätigkeiten bereits von seinem Wohnsitz aus führte sowie der gesamte ehem. landwirtschaftliche Betrieb im Jahre 1992 aus der Höferolle gelöscht wurde, war es erforderlich, das Gewerbe am 30.12.1998 von der Stadt Neumünster nach Bönebüttel mit den erweiterten Tätigkeiten Containerdienst, Erdarbeiten sowie Handel mit Alt- und Rohstoffen umzumelden. Seit diesem Zeitpunkt wurde die Maschinenhalle und der davor befindliche Hofplatz (insb. der Rangierbereich) sowie zusätzliche vorhandene Infrastruktur für das angemeldete Gewerbe genutzt.

Bereits im Jahr 2007 wurden konkrete Überlegungen zur Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten eingeleitet. Ansatz war, auf dem Betriebsgrundstück in der Gemeinde Bönebüttel eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen zu errichten und zu betreiben. Auf dieser Anlage sollten verschiedene abfallwirtschaftliche Tätigkeiten, unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben sowie den Stand der Technik, zu einer Einheit zusammengefasst werden.

Einige Anlagenteile waren mit einer Kapazität vorgesehen, die in der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) aufgeführt sind, wodurch sich eine Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG ergab. Zuständige Genehmigungsbehörde für das Verfahren war das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) in der Gemeinde Flintbek.

Nachdem das LLUR zum damaligen Zeitpunkt entschieden hatte, dass das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB eingestuft wird, wurde mit Datum vom 30.04.2008 ein Genehmigungsantrag nach dem BImSchG eingereicht. Im laufenden Verfahren wurde dann erst der Antragsumfang verringert und abschließend entschieden, dass das Vorhaben ohne eine Bauleitplanung nicht genehmigungsfähig ist. Nachdem die Gemeinde Bönebüttel Ende 2008 das Bauleitplanverfahren in Gange gesetzt hat, wurde das laufende Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ausgesetzt.

Das Bauleitplanverfahren, zur 22. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel, hat sich dann über einen längeren Zeitraum hingezogen. Die Genehmigung der F-Planänderung wurde am 17.02.2011 durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erteilt.



Um von der zuständigen Genehmigungsbehörde eine abschließende Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Umsetzung des Gesamtvorhabens zu erhalten, wurde mit Datum vom 25.02.2011 ein entsprechender Vorbescheid gem. § 9 BImSchG beantragt. In dem Verfahren wurde vom LLUR die Gemeinde Bönebüttel und der Kreis Plön, Bauverwaltung /-planung, beteiligt.

Mit Bescheid vom 12.04.2011 wurde vom LLUR die Entscheidung vorgelegt, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit für das Vorhaben gegeben ist.

Auf Grundlage dieses positiven Bescheides wurde dann die Entwurfs- und Genehmigungsplanung durchgeführt und nach Abschluss mit Datum vom 09.06.2011 ein überarbeiteter Genehmigungsantrag gem. §§ 4, 6 und 19 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen eingereicht.

Das Verfahren wurde unter Beteiligung sämtlicher Fachabteilungen, auch des Kreises Plön, durchgeführt und da keine Stellungnahmen vorgelegt wurden, die einer Genehmigung entgegengestanden hätten, wurde der Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG mit Datum vom 31.08.2011 vom LLUR erteilt. Diese Genehmigung ist nicht befristet und enthält auch keine Rückbauverpflichtungen, wodurch der langfristige Bestand gesichert ist.

Anschließend erfolgte die bauliche und organisatorische Umsetzung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen. Die offizielle/schriftliche Meldung der Inbetriebnahme ans LLUR erfolgte am 18.12.2014, nachdem sämtliche Auflagen und Vorgaben aus dem Genehmigungsbescheid erfüllt bzw. umgesetzt waren.

Besonders zu erwähnen ist an dieser Stelle, die im o. g. Schreiben explicit erwähnten Ziffer 1.3 und 5.1 nach der BImSchG-Genehmigung, wonach noch die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen eingeholt werden mussten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung für die Einleitung von Niederschlagswasser und gereinigtem Schmutzwasser sowie für ein Regenwasserklär-/rückhaltebecken mit integrierter Löschwasservorhaltung wurde vom Kreis Plön, die Landrätin als untere Wasserbehörde am 15.03.2012 erteilt.

Weiterhin wurde im o. g. Schreiben von Frau Riemann unter Punkt 1. auf Seite 2 konkret ausgeführt, dass bis jetzt nicht belegt wurde, dass die Auflagen zum Baurecht, Nummer 8.1 und 8.4 erfüllt wurden. Wie bereits telefonisch erläutert, handelt es sich um eine „normale und logische“ Auflage im Zusammenhang mit der Erstellung einer derartigen Halle, wonach die Statik vor der Errichtung geprüft vorliegen muss. Dieses wurde natürlich berücksichtigt, damit die Standsicherheit der hochwertigen Halle gegeben ist.

Der von der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön beauftragte Prüfstatiker, Dr. -Ing. Johannes Vogt hat mit Schreiben vom 28.05.2013 den abschließenden Schlussbericht an die Bauaufsicht geschickt. Hierdurch wurde bei der zuständigen Fachbehörde der Nachweis vorgelegt, dass die Rohbaukonstruktion mit den genehmigten Bauvorlagen in



bautechnischer Hinsicht übereinstimmen und somit die entsprechenden Auflagen der BImSchG-Genehmigung abschließend erfüllt/umgesetzt wurden.

Der dritte Absatz der Auflage 8.4 der BImSchG-Genehmigung bezieht sich explicit auf die beantragte Hackschnitzelheizungsanlage der Lindner & Sommerauer Heizanlagen SL - Technik GmbH o.g.lw., welche erst in Betrieb genommen werden durfte, wenn die geforderte Bescheinigung vorgelegt wurde. Da diese Hackschnitzelheizungsanlage nicht zur Ausführung gekommen ist, musste und konnte diese Bescheinigung nicht eingeholt und vorgelegt werden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft, auf Basis der BImSchG-Genehmigung, wurde auf Grundlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplans in konkreter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön sowie der erfolgten Abnahme vollständig ausgeglichen.

Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass die bestehende und genehmigte Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in der vorhandenen baulichen und betrieblichen Ausstattung eindeutig baurechtlichen uneingeschränkten Bestandsschutz genießt.

Warum im laufenden Bauleitplanverfahren die Diskussion eines Alternativstandortes geführt wird, erschließt sich uns nicht. Der vorhandene ausgeglichene Eingriff durch die bestehende Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen hat Bestand und bevor an einem neuen oder anderen Standort ein weiterer (neuer/zusätzlicher) Eingriff erfolgt, ist der bestehende Betrieb an die Erfordernisse anzupassen. Vorgesehen ist eindeutig „nur“ eine angemessene und erforderliche Erweiterung einer vorhandenen Entsorgungsanlage.

Erweiterungsabsichten bzw. -erfordernisse

Durch den kontinuierlichen Ausbau der Geschäftstätigkeiten ist es bereits seit längerer Zeit teilweise zu Engpässen insbesondere in Bezug auf die vorhandene Lagerkapazitäten gekommen. Weiterhin müssen derartige Anlagen kontinuierlich und wiederkehrend an die rechtlichen Änderungen angepasst werden, wodurch auch entsprechende Betriebsflächen zur Verfügung stehen müssen.

Besonders hervorzuheben sind zum jetzigen Zeitpunkt zwei Verordnungen, welche den Betreiber der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen zwingen, eine erhebliche Anpassung (insbesondere baulich) vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Für die Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung ab dem 01.08.2023 müssen für die klassische Boden- und Bauschutttaufbereitung (Lagerung und Behandlung mineralische Abfälle) weitere Lager- und Behandlungsflächen geschaffen werden. Hierbei geht es nicht darum, dass die Lager- und Behandlungsmenge erheblich erhöht werden sollen, sondern zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben sind weitere Flächen (getrennte



Lagerung) erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung müssen auch die bundeseinheitlichen Vorgaben nach der AwSV berücksichtigt werden. Da nach der Verordnung einige mineralische Abfälle ggf. als allgemein wassergefährdend einzustufen sind, muss ein Großteil der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit witterungsgeschützt unter Dach erfolgen. Deshalb ist auf der bestehenden nördlichen Betriebsfläche der Bau einer Lager- und Behandlungshalle geplant, in der die entsprechenden Tätigkeiten nach den rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden können.

Durch den Bau der neuen Lager- und Behandlungshalle muss die derzeitige Außenlagerfläche für die mineralischen Abfälle aufgegeben werden. Um diese Fläche zu kompensieren ist die Erweiterung der reinen Betriebsfläche in östliche Richtung von ca. 8.450 m², auf der auch die innerbetrieblichen Fahrwege und weitere Infrastruktur wie ein Rückhaltebecken eingerichtet werden müssen, unabdingbar.

Die möglichen Emissionen, welche von der Anlage ausgehen können, werden durch den Bau der zusätzlichen Lager- und Behandlungshalle erheblich reduziert, da die relevanten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten dann unter Dach erfolgen.

Eine umfangreiche Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind auf der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen somit nicht geplant.

Ordnungsgemäßer Anlagenbetrieb

Abschließend noch ein paar Sätze zum ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb durch Herrn Tomaso Schmidt. Nach den Ausführungen im Bauleitplanverfahren könnte teilweise der Anschein entstehen, dass auf der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen nicht alles so richtig läuft.

Dieses kann auf keinen Fall so im Raume stehen bleiben. Bereits von Beginn an versucht der Betreiber alle beteiligten Fachbehörden mitzunehmen und setzt entsprechende Anforderungen und Vorgaben um. Offene Punkte oder Anforderungen zum bestehenden Betrieb gibt es nicht.

Die Firma Tomaso Schmidt ist bereits seit 1999 freiwillig als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sammeln, befördern, handeln, makeln, lagern, behandeln zertifiziert.

Bei den regelmäßigen Re-Zertifizierung werden u. a. auch die vollständige Umsetzung und Berücksichtigung der Auflagen aller erteilten Genehmigungen geprüft. Wenn hierbei Abweichungen festgestellt werden würden, müsste zur Aufrechterhaltung des Zertifikates z. B. eine Nacharbeit oder Anpassung erfolgen.

Durch das Zertifikat stellt die Firma Tomaso Schmidt ihren Kunden gegenüber die ordnungsgemäße Entsorgung, den Nachweis von Fach- und Sachkenntnissen in allen abfallwirtschaftlichen Belangen sowie ihre Zuverlässigkeit und Haftungsabsicherung sicher.



Durch die Anlagengröße ergibt sich nach der 4. BImSchV, dass es sich bei einem Teil der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen um eine sog. IED-Anlage handelt. Dieses hat zur Folge, dass der Anlagenbetrieb bereits dreimal (2015, 2018 und 2021) im Rahmen eines umfangreichen Vor-Ort-Termins von der zuständigen Überwachungsbehörde in Zusammenarbeit mit den weiteren Fachbehörden geprüft wurde.

Hierbei werden auch die erteilten Genehmigungen bzw. deren Umsetzung geprüft, es wurden keine Abweichungen zum genehmigten Betrieb aufgenommen, wodurch nachfolgend ein positives Prüfungsergebnis veröffentlicht werden konnte.

Die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in der Gemeinde Bönebüttel wird somit gesetzeskonform und auf Grundlage der BImSchG-Genehmigung betrieben und soll erst nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens an die zukünftigen Erfordernisse angepasst werden.

Sofern Sie zu den Ausführungen, zum Genehmigungsbestand oder der durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten weitere Informationen, Angaben oder Unterlagen benötigen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BBU BETRIEBS-BERATUNG + UMWELTSCHUTZ GMBH


BBU BETRIEBS-BERATUNG + UMWELTSCHUTZ GMBH
Alter Kirchenweg 54 • 24963 Handewitt
E-Mail: 0 46 08 / 9 73 44-0 • Fax: 9 73 44-10

Heiko Linke